



betr.: GZ 68.270/2-I/B/5A/94

**Begutachtung**

des

**Verbandes Sozialistischer Studentinnen und Studenten**

zum Entwurf eines

**Bundesgesetzes über die Studienrichtung Zahnmedizin**

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. P -GE/19
Datum: 14. MRZ. 1994
Verteilt 15. März 1994

*A. Baumgärtner*

**I. Allgemeiner Teil**

Der Verband Sozialistischer Studentinnen und Studenten Österreichs (VSStÖ) begrüßt, daß das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung den Problemen der zahnärztlichen Ausbildung seine Aufmerksamkeit schenkt. Die Probleme bestehen jedoch nicht nur in der extrem langen Ausbildungsdauer.

Es ist begrüßenswert, daß es zu einer Verkürzung der zahnärztlichen Ausbildung, diese dafür verstärkt praxisorientiert, kommen soll. Der wissenschaftliche Anspruch darf jedoch nicht vernachlässigt werden.

Der VSStÖ lehnt eine Eignungsprüfung als Aufnahmekriterium strikt ab. Eine punktuelle Einzelprüfung kann nie darüber Auskunft geben, ob ein Mensch befähigt ist, eine Ausbildung der Zahnmedizin erfolgreich abzuschließen. Eine Prüfung mit dem anscheinend angestrebten Ziel, die Steuerung von Studierendenzahlen planwirtschaftlich vorzunehmen, wird vom VSStÖ mit aller Vehemenz abgelehnt.

Es ist durch die angeführten finanziellen Argumente nicht einsehbar, warum das Studium nur im Wintersemester begonnen werden kann. Die volkswirtschaftlichen Kosten von Studierenden, die aufgrund dieser Regelung zu einer Wartefrist von mehreren Monaten gezwungen werden oder mit einem anderen Studium beginnen, übersteigen sicher die Kosten einiger "schiefeinstiegender" HörerInnen.

Die rigide Prüfungsabfolge und eine Mindestreprobationsfrist von 6 Monaten und die Zulassungsbedingungen zu Lehrveranstaltungen im 2. Studienabschnitt sind Maßnahmen, die dem angestrebten Ziel einer Studienzeitverkürzung diametral entgegensteuern.





Ein weiteres Problemfeld stellt Regelung der Übergangsfristen dar. Es ist nicht einzusehen, warum die Studierenden durch das verspätete Inkrafttreten des EWR-Vertrages nun auf ein Jahr Übergangsfrist verzichten müssen. Die Tatsache, daß Wartende nicht mehr rechtzeitig einen Platz im Lehrgang erhalten und sich dadurch ihre Berufs- und Lebensplanung erheblich verzögert, oder daß sie dadurch einen anderen Beruf ergreifen müssen, ist nicht billigenswert.

Die lakonische Bemerkung, daß bei einem allfälligen Studienwechsel zwischen dem Studium der Medizin und der Zahnmedizin der §21 AHStG maßgebend ist, garantiert nicht hinreichend die Anrechenbarkeit von Prüfungen. Eine generelle Angleichung des ersten Abschnitts der Studienrichtung Medizin und Zahnmedizin ist, auch um den Umstieg zu erleichtern, anzustreben.

#### **Generell zu den erläuternden Bemerkungen:**

Der seitenlange historische Abriß mag zwar für HistorikerInnen recht interessant sein, doch für die Begutachtung ist er kaum hilfreich. Es ist überlegenswert, ob die Erläuternden Bemerkungen zu Gesetzesentwürfen sich primär mit einem historischen Abriß oder sich nicht doch im überwiegenden Ausmaß mit der zu regelnden Materie beschäftigen sollten.

## **II. Besonderer Teil**

### **Ad §2:**

Die Einführung einer Ergänzungsprüfung, die einer Aufnahmeprüfung gleichkommt, in Abs.(1) wird vom VSStÖ mit aller Vehemenz abgelehnt. Abgesehen davon, daß mit einer punktuellen Einzelprüfung vor dem Studienbeginn nicht festgestellt werden kann, ob ein erfolgreicher Studienfortgang insbesondere im zweiten Studienabschnitt in angemessener Zeit erwartet werden kann, lehnt der VSStÖ Eingangsprüfungen generell ab. Diese bedeuten einen Abgang vom Grundsatz des offenen Hochschulzugang. Angesichts der anstehenden Gesamtstudienreform ist diese Ergänzungsprüfung ein Zeichen dafür, daß weitere Zugangsbeschränkungen auch bei anderen Studien zu erwarten sind.

Die in Abs.(2) getroffene Regelung legt die Vermutung nahe, daß über diese Prüfung eine Bedarfssteuerung eingeführt wird.

**Abs.(3):** Daß ein Antritt nur im Wintersemester zulässig sein soll, ist nicht argumentierbar und wird zu sozialen Schärfen (Verlust der Familienbeihilfe und anderer Sozialleistungen) führen.





SchiefeinsteigerInnen müssen ein halbes Jahr warten, WiederholungskandidatInnen müssen überhaupt ein Jahr pausieren.

**Ad §4:**

Es erschiene sinnvoll, die Angaben in Semesterwochenstunden zu machen. Daraus würde ersichtlich werden, daß ein verschultes Studium mit einer zu hohen Wochenstundenzahl geplant ist.

**Ad §5:**

Daß dieses Studium nur im Wintersemester begonnen werden kann, ist nicht einzusehen. Siehe dazu auch die Bemerkungen zu §2 Abs.(2).

**Ad §8:**

Eine Überprüfung in Hinblick auf ihre Notwendigkeit aller in §8 aufgelisteten Prüfungsfächer ist notwendig.

**Ad §9:**

Die rigide Reihenfolge der abzulegenden Prüfungen in Abs.(2) führt erfahrungsgemäß zu Studienzeitverzögerungen.

**Abs.(3) und Abs.(4):**

Grundsätzlich sin Reprobationsfristen abzuschaffen. Diese Auffassung vertritt auch die ministerielle Arbeitsgruppe zum Thema Studienreform.

Die im Abs.(4) vorgesehene Mindestsperrre führt, gemeinsam mit der festgelegten Prüfungsreihenfolge, unweigerlich zu Studienzeitverlängerungen. In Extremfällen kann es dadurch zu sozialen Härten (Verlust der Familienbeihilfe und anderer Sozialleistungen) kommen.

**Ad §10:**

Im Sinne eines raschen Studienfortgangs sollte, im Gegensatz zu Abs.(2), die Möglichkeit des Vorziehens von Prüfungen gegeben sein.

**Ad §11:**





In Abs.(3) ist ein Hinweis, daß entsprechende ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen aufzunehmen sind, einzufügen.

**Ad §14:**

Hier sind die gleichen Kritikpunkte wie zu §9 anzuführen.

Für den  
**Verband Sozialistischer Studentinnen und Studenten:**



Agnes Berlakovich,  
Bundesvorsitzende



Karin Zartl,  
Vorsitzende des VSStÖ Wien

